

„ein Zufall“ und geeignet, „zur Widerlegung der Verdächtigung beizutragen, mit denen die Notstandsregelung von etlichen ihrer Gegner verfolgt wird“; ferner sagte er: „Indem wir es (das politische Strafrecht — M. B.) aber liberalisieren und indem wir es jetzt tun, dokumentieren wir, daß es auch bei der Notstandsregelung um die Bewahrung der freiheitlichen Ordnung in Notzeiten geht.“²

Diese Argumentation stellt — wie eine nähere Betrachtung des 8. StÄG zeigt — eine bewußte Irreführung der Öffentlichkeit dar. Sie verschleiert sowohl den wahren Charakter der Notstandsverfassung als auch den inneren Zusammenhang zwischen ihr und dem politischen Strafrecht, das der strafrechtlichen Absicherung der Notstandsgesetzgebung dient³. Bereits 1965 hatte Prof. Dr. Helmut R i d d e r (Gießen) treffend gesagt:

„Ohne ein entsprechendes spezielles politisches Strafrecht von hohem Abschreckungsgehalt wird die Verwirklichung der vorgesehenen Notstandsregelungen ... kaum denkbar sein.“⁴

Der enge Zusammenhang zwischen der Notstandsgesetzgebung und dem 8. StÄG wurde selbst in den Sitzungen des Sonderausschusses Strafrecht vom Bundestagsabgeordneten B ü h l e r (CDU/CSÜ) betont, als er davon sprach: „Die Bandbreite der Bestimmungen des politischen Strafrechts soll so groß sein, daß diese Bestimmungen auch im Spannungsfall ihre Funktion erfüllen könnten.“⁵ Die gleichzeitige Verabschiedung beider Gesetze ist daher mehr als ein Zufall. Sie ist symbolisch für das gleiche Wesen, das beide Gesetze prägt.

Die Dringlichkeit der „Reform“ des politischen Strafrechts

In der Westdeutschen Öffentlichkeit war die Kritik an dem im wesentlichen auf dem „Blitzgesetz“, dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz aus dem Jahre 1951, beruhenden politischen Strafrecht im Laufe der Jahre immer vernehmlicher geworden. Dieses Gesetz, das durch die Spruchpraxis der politischen Sonderstrafkammern contra legem noch erheblich ausgeweitet worden war und die Grundlage für eine massenhafte Strafverfolgung nicht regierungskonformer Kräfte Westdeutschlands sowie von Bürgern der DDR bildete⁶, erwies sich überdies mit seinem offen friedens- und demokratiefeindlichen Charakter als Hindernis für die „neue Ostpolitik“ der Regierung der „Großen Koalition“.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundestags-Sonderausschusses Strafrecht, Abg. Dr. M ü l l e r - E m m e r t (SP), charakterisierte in der Bundestagsdebatte am 29. Mai 1968 das bis dahin geltende politische Strafrecht folgendermaßen:

„Es zeichnet sich zur Zeit noch vielfach aus durch überängstlichen Perfektionismus, durch Vielstraferei und durch hohe Strafanrohungen, kurz, durch all das, was man als Hypertrophie des Strafrechts zu bezeichnen pflegt. Hinzu kommt, daß manche Tatbestände zu unbestimmt und nicht so gefaßt sind, wie es einem rechtsstaatlichen Strafrecht entspricht, und daß damit zugleich die Garantiefunktion des objektiven Tatbestandes oft ausgehöhlt ist, indem manche wertneutrale Handlungen an die Grenze der Strafbarkeit kommen, wo sie eigentlich gar nicht hinge-

hören. Weiterhin kommt hinzu, daß durch diese unbestimmten Tatbestände ... oftmals einer extensiven Auslegung durch die Gerichte Tür und Tor geöffnet ist.“⁷

Ein so unpopuläres politisches Strafrecht stand der Strategie und Taktik der Kiesinger/Strauß/Brandt-Regierung im Wege; es mußte durch ein neues „Staatschutzrecht“ ersetzt werden, das sich von der politischen Optik her besser ausnimmt, ohne jedoch seine Funktion — Absicherung der Notstandsgesetze — aufzugeben. Zu diesem Zweck wurde die mit dem 8. StÄG vorgenommene Neuregelung des politischen Strafrechts amtlicherseits als „echte und durchgreifende Reform“, als „Liberalisierung“ hingestellt, mit dem man „ein Stück normales Friedensrecht“ geschaffen habe und das „dem Rechtsstaat angemessen“ sei. Der Vorsitzende des Sonderausschusses Strafrecht, Abgeordneter Dr. h. c. G ü d e (CDU/CSU), erklärte vor dem Bundestag, daß es drei Richtpunkte für die Arbeit gegeben habe.

„Der eine Richtpunkt war die stärkere Anpassung an das Grundgesetz ... Ein zweites Ziel war die Anpassung an die gesamtdeutsche Auseinandersetzung. Es sollten Hindernisse im Verhältnis zwischen den Deutschen hüten und drüben beseitigt werden ... Es gab einen dritten Punkt der Anpassung: das Bild relativer politischer Entspannung im Verhältnis von West und Ost.“⁸

Prüfen wir den Wahrheitsgehalt dieser Behauptungen an Hand der Analyse einiger Bestimmungen des 8. StÄG.

Der antidemokratische Charakter des 8. StÄG

Schon die These von der „stärkeren Anpassung an das Grundgesetz“ — man spricht wohlweislich von „stärkerer Anpassung“ und nicht davon, das politische Strafrecht mit dem Grundgesetz in Übereinstimmung zu bringen — erweist sich bei näherer Betrachtung als eine bewußte Irreführung der Öffentlichkeit. So bleiben z. B. neben den traditionellen Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat die durch das „Blitzgesetz“ von 1951 eingefügten Bestimmungen über Staatsgefährdung — die als „vorverlegter Staatsschutz“ bezeichnet werden, weil damit „verfassungsfeindliche“ Bestrebungen im Vorfeld des Hochverrats erfaßt werden sollen — im wesentlichen erhalten. Daran ändert die Ersetzung der Bezeichnung „Staatsgefährdung“ durch den Begriff „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“ und die Eingliederung der Bestimmungen in den Abschnitt über Friedensverrat und Hochverrat gar nichts. Die Einschränkungen in den Tatbeständen der sog. Organisationsdelikte (die bisherigen §§ 90 a und 90 b StGB), die zur Folge haben, daß nur noch derjenige bestraft werden kann, der den „organisatorischen Zusammenhalt“ einer verbotenen Partei (§ 84) oder verbotenen Vereinigung (§ 85) unterstützt, ist zwar ein gewisses Zugeständnis an die demokratischen Kräfte, kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß dennoch mit den genannten Bestimmungen und dem widerrechtlichen RPD-Verbotsurteil nach wie vor eine organisierte politische Tätigkeit der KBD und der diese Partei aktiv unterstützenden Kräfte unmöglich gemacht ist.

Das neu eingeführte „Feststellungsprinzip“, mit dem

2 Das Parlament Nr. 23 vom 5. Juni 1968, S. 11.

3 Vgl. Wünsche, „Notstandsgesetzgebung und politisches Strafrecht in Westdeutschland“, Der Schöffe 1968, Heft 8, S. 217 ff.

4 Rldder, Grundgesetz, Notstand und politisches Strafrecht, Frankfurt/Main 1965, S. 42.

5 Zitiert nach Mertens, „Reform des politischen Strafrechts“, Marxistische Blätter (Frankfurt/Main) 1968, Nr. 3/4, S. 65 ff.

6 vgl. im einzelnen Kühlig, Die Bonner Strafrechtsänderungsgesetze, Berlin 1957; Gerats/Kühlig/Pfannenschwarz, Staat ohne Recht, Berlin 1959; Pfannenschwarz/Schneider, Das System der strafrechtlichen Gesinnungsverfolgung in Westdeutschland, 2. Aufl., Berlin 1965.

7 Das Parlament, a. a. O. — Wenngleich auch in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit den Bemühungen der Bonner Regierung, die „neue Ostpolitik“ populär zu machen, sowie auf Grund der wachsenden Kritik demokratischer Kräfte eine gewisse Zurückhaltung in der extensiven Auslegung des politischen Strafrechts deutlich wurde, so sind dennoch von 1961 bis Ende 1966 nach westdeutschen Angaben 54 987 Ermittlungsverfahren in „Staatsschutzsachen“ eingeleitet worden (vgl. Lüttger, „Staatsschutzverfahren — statistisch gesehen“, Monatschrift für deutsches Recht 1967, Heft 5, S. 351).

8 Das Parlament, a. a. O. — Zur Vorgeschichte des 8. StÄG vgl. Beyer, „Der Entwurf des 8. StÄG — eine Verschärfung des politischen Strafrechts“, NJ 1966 S. 629 ff.